

Satzung der Stadt Minden über die Ablösung von Stellplätzen vom 14.12.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2

(1) In der Stadt Minden werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone I:

wird begrenzt

- im Süden durch die Bastau
- im Westen durch den Glacisgürtel Simeonsglaciis, Königsglaciis und Marienglaciis
- im Norden durch Marienglaciis und Fischerglaciis, den Grimpenwall sowie den Bereich der Fischerstadt, begrenzt durch Hermannstraße und Weserstraße
- im Osten durch die Weser

Gebietszone II:

wird begrenzt

- im Süden durch den Glacisgürtel südlich des Kreishauses und die Portastraße
- im Westen durch die Ringstraße, Scharnhorststraße, Immenstraße sowie die Bahnlinie der MKB bis zur Marienstraße
- im Norden durch die Ringstraße, Gustav-Heinemann-Brücke
- im Osten durch die Friedrich-Wilhelm-Straße, das Bahngelände, Kaiserstraße, Osterbach, Uferstraße, die Bastau und die Johansenstraße

Gebietszone III:

- umfasst das übrige Stadtgebiet

- (2) Die Abgrenzung der Gebietszonen ist in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Plan durch Umrandung dargestellt.

§ 3

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I	auf	7.000,00 EUR
in der Gebietszone II	auf	4.500,00 EUR
in der Gebietszone III	auf	2.000,00 EUR

festgesetzt.

- (2) Abweichend hiervon werden für

1. Vorhaben zur Schließung von vorhandenen oder durch Abriss geschaffenen Baulücken, die gem. § 176 des Baugesetzbuches mit einem Baugebot belegt werden könnten
2. Vorhaben in Sanierungsgebieten, für die eine Sanierungssatzung gemäß § 142 des Baugesetzbuches besteht
3. Bauvorhaben, die der Beratung oder sozialen, kirchlichen oder gesundheitlichen Zwecken dienen und von besonderem öffentlichen Interesse sind (z. B. Verbraucherberatung, Paritätische Wohlfahrtsverbände, etc.)
4. Neuerrichtung eines gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle als Ersatz für ein beseitigtes Gebäude
5. wesentliche Nutzungsänderungen von bestehenden baulichen Anlagen
6. wesentliche Nutzungsänderungen von bestehenden baulichen Anlagen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Nutzungsänderung in die Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde eingetragen sind (Baudenkmäler im Sinne des § 3 des Denkmalschutzgesetzes)

die je Stellplatz zu zahlenden Beträge folgendermaßen festgesetzt:

Für die Vorhaben nach den **Ziffern 1. bis 5.** beträgt der je Stellplatz zu zahlende Betrag

in der **Gebietszone I** **2.000,00 EUR.**

Für die Vorhaben nach **Ziffer 6.** beträgt der je Stellplatz zu zahlende Betrag

in der **Gebietszone I** **1.000,00 EUR.**

- (3) Baulücken im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 sind unbebaute oder geringfügige bebaute Grundstücke, die an einer im Übrigen in geschlossener Bauweise bebauten Straße zwischen anderen bebauten Grundstücken liegen und so innerhalb des Bildes der Bebauung eine nicht unerhebliche Unterbrechung darstellen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sie gilt für Bauanträge, die nach dem 01.01.2019 vollständig und ohne erhebliche Mängel bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Minden eingereicht werden. Für bis zum 31.12.2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereichte Bauanträge gilt weiterhin die Satzung der Stadt Minden über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01.03.2000.

